

III. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.05.2017 folgender III. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ erlassen:

§ 1

§ 4 erhält folgenden Absatz 6:

- (6) Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Eingewöhnungszeit ihrer Kinder begleiten und unterstützen, insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Bedarf. Sofern die Eltern nicht angemessen an der Eingewöhnung mitwirken, kann die Eingewöhnung durch den Kindergarten abgebrochen werden und die Aufnahme in den Kindergarten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Kindergärten werden in den Sommerferien jeweils 3 Wochen sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Weitere Schließzeiten, wie z. B. für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, werden in Abstimmung mit den Kindergartenbeiräten für jedes Kindergartenjahr rechtzeitig im Vorwege festgelegt.

§ 3

§ 20 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu entrichten. Abweichend davon gelten folgende Ausnahmen:
 - Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die zu entrichtende Gebühr für den Aufnahmemonat wegen der Eingewöhnungsphase 50% der jeweils maßgeblichen Benutzungsgebühr nach § 22 dieser Satzung;
 - Im Regelbereich kann die Benutzungsgebühr bei Neuaufnahmen abhängig vom Aufnahmezeitpunkt für den Aufnahmemonat um 50 % der jeweils maßgeblichen Benutzungsgebühr nach § 22 dieser Satzung reduziert werden.

Sämtliche Benutzungsgebühren sind im Voraus spätestens bis zum 05. eines Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben.

§ 4

§ 20 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens muss spätestens bis zum 15. eines Monats erfolgen, in dem das Kind ausscheidet. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei Schulanfängern erfolgt, sofern von den Eltern nicht anders beantragt, grundsätzlich eine automatische Abmeldung durch die Kindergartenleitung zum Ende des Kindergartenjahres.

Für den Monat des Ausscheidens ist die volle Benutzungsgebühr zu zahlen. Abweichend davon kann die Benutzungsgebühr bei den Schulanfängern abhängig von den Ferien- und Schließzeiten für den Monat des Ausscheidens um 50 % der jeweils maßgeblichen Benutzungsgebühr nach § 22 dieser Satzung reduziert werden.

§ 5

Diese III. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 19. September 2017

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

H i n r i c h s